

Gesetzliche Grundlagen für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

WICHTIGE BESTIMMUNGEN FÜR GEMEINDEN UND STÄDTE ZU DEN ARBEITSZEITEN

Das Arbeitsgesetz (ArG) enthält unter anderen detaillierte Vorschriften zu den Arbeits- und Ruhezeiten. Gelten diese Vorschriften auch im öffentlich-rechtlichen Bereich oder sind eigene Bestimmungen der Kantone und Gemeinden massgebend? Und welches sind die wichtigsten Bestimmungen des ArG für öffentlich-rechtliche Anstellungsverhältnisse?

Text: Dr. iur. Elisabeth Glättli, Rechtsanwältin und Fachanwältin Arbeitsrecht, Winterthur

Wann gilt das Arbeitsgesetz (ArG) auch im öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnis? Folgende Grundsätze sind dafür massgebend: Für Verwaltungen von Bund, Kantonen und Gemeinden gelten die Arbeits- und Ruhezeitvorschriften des ArG nicht (Art. 2 Abs. 1 lit. a ArG), ebenso nicht für Angestellte öffentlich-rechtlicher Anstalten ohne Rechtspersönlichkeit und Körperschaften des öffentlichen Rechts, sofern die Mehrzahl der in ihnen beschäftigten Arbeitnehmer in einem öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis steht (2 Abs. 2 ArG i.V.m. ArGV1 Art. 7 Abs. 1).

Für verselbstständigte staatliche Verwaltungseinheiten und für gewisse Betriebe der Versorgung und Entsorgung, auch wenn sie nicht verselbstständigt sind, sind die Bestimmungen des ArG betreffend Arbeits- und Ruhezeiten hingegen anwendbar (Art. 4 ArGV1).

Wo sind die Bestimmungen zu den Arbeitszeiten zu finden?

- Für Angestellte von öffentlichen Verwaltungen, von Anstalten ohne Rechtspersönlichkeit und von Körperschaften des öffentlichen Rechts: in den jeweiligen Personalgesetzen.
- Für Angestellte selbstständiger öffentlich-rechtlicher Betriebe (z. B. Kantonsspitäler, Anstalten mit Rechtspersönlichkeit): im ArG.
- Für Mitarbeitende von Strassenunterhaltungsdiensten, der Abfuhr und von Kehrlichverarbeitungsbetrieben, der Wasserversorgung und der Abwasserreinigung, von Rüstungsbetrieben

und Zeughäusern oder von Betrieben der Stromversorgung: im ArG, auch wenn die Betriebe nicht verselbstständigt sind und auch dann, wenn die Mehrheit öffentlich-rechtlich angestellt ist.

- Für Mitarbeitende von Betrieben zur Beförderung von Personen oder Güter: Konzessionierte Betriebe: im Bundesgesetz und Verordnung über die Arbeit in Unternehmen des öffentlichen Verkehrs (AZG, SR 822.21; AZGV 822.211); andere Verkehrsbetriebe: im ArG.
- Für Angestellte aller anderen öffentlich-rechtlichen Anstalten ohne Rechtspersönlichkeit sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts, wenn die Mehrzahl der Arbeitnehmenden privatrechtlich angestellt: im ArG. Bei Vorliegen gemischter Arbeitsverhältnisse gilt das ArG für die privatrechtlich angestellten Arbeitnehmer, sofern die öffentlichrechtlichen Bestimmungen nicht günstiger sind.

Die wichtigsten Bestimmungen des ArG

Arbeitszeit: Arbeitszeit ist die Zeit, während der sich die Arbeitnehmenden zur Verfügung des Arbeitgebers zu halten haben (Art. 13 Abs. 1 ArGV 1). Der Weg zu und von der Arbeit gilt nicht als Arbeitszeit (ausser wenn die Arbeit ausserhalb des Arbeitsortes zu leisten ist und dadurch die Wegzeit länger als üblich ausfällt: Diese zeitliche Differenz zur normalen Wegzeit ist Arbeitszeit, Art. 13 Abs. 2 ArGV 1). Pausen gelten dann als Arbeitszeit, wenn die Arbeitnehmenden den Arbeitsplatz nicht verlassen dürfen (Art. 15 Abs. 2 ArG).

Wöchentliche Höchstarbeitszeit: maximal 45 Stunden (Art. 9 Abs. 1 lit. a ArG, Büropersonal, technische und andere Angestellte).

Überzeit: Pro Kalenderjahr maximal 170 Stunden Überzeitarbeit (d.h. mehr als 45 Stunden, Art. 12 Abs. 2 ArG). Entschädigung: grundsätzlich mit einem Zuschlag von 25% oder Kompensation durch Freizeit von gleicher Dauer im Einverständnis mit den Arbeitnehmenden (Art. 13 ArG).

Maximale tägliche Arbeitszeit: 12,5 Stunden innerhalb von 14 Stunden (mit Einschluss der Pausen und der Überzeit, Art. 10 Abs. 3 ArG).

Maximale Anzahl Arbeitstage in Folge: sechs (Art. 16 ArGV 1).

Tägliche Ruhezeit: Mindestens 11 Stunden, einmal pro Woche darf sie auf 8 Stunden verkürzt werden, sofern im Durchschnitt von zwei Wochen eine tägliche Ruhezeit von 11 Stunden eingehalten wird (Art. 15a ArG).

Pausen: Mindestpausen: ¼ Stunde bei Arbeitszeit von mehr als 5,5 Stunden; ½ Stunde bei Arbeitszeit von mehr als 7 Stunden; 1 Stunde bei Arbeitszeit von mehr als 9 Stunden.

Weitere Informationen:

- Arbeitsgesetz (ArG, SR 822.11 mit den dazugehörigen Verordnungen ArGV1-5)
- Das Arbeitsgesetz: Die wichtigsten Arbeits- und Ruhezeitbestimmungen in Kürze; Website des Seco: www.seco.admin.ch
(Pfad: Arbeit, Arbeitsbedingungen, Arbeitnehmerschutz, Arbeits- und Ruhezeiten)
- Wegleitung des Seco zum Arbeitsgesetz und zu den Verordnungen 1 und 2